

Synopse zu den Änderungen in der Satzung über die Benutzung und über die Erhebung von Gebühren der Unterkünfte der Universitätsstadt Tübingen für Wohnungslose und Geflüchtete

Alte Fassung	Geänderte Fassung	Begründung
<p>§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich</p> <p>(3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, welche wohnungslos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotfalllage befinden und/oder die erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten, sowie den nach §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (FlüAG) der Universitätsstadt Tübingen zugeteilten Flüchtlinge und deren Familienangehörigen, die nicht in der Lage sind, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen.</p>	<p>§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich</p> <p>(3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, welche wohnungslos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotfalllage befinden und/oder die erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten, sowie den nach §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (FlüAG) der Universitätsstadt Tübingen zugeteilten Geflüchtete und deren Familienangehörigen, die nicht in der Lage sind, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen.</p>	
<p>§ 3 Beginn und Beendigung des Nutzungsverhältnisses</p> <p>(2) Das Nutzungsverhältnis endet, wenn die Benutzerin/der Benutzer die ihr/ihm zugeteilte Unterkunft nicht innerhalb von 7 Tagen bezieht. Gleiches gilt für den Fall, dass die Benutzerin/der Benutzer die zugeteilte Unterkunft nicht mehr bewohnt oder für andere Zwecke, wie bspw. die Lagerung ihres/seines Hausrates, verwendet.</p>	<p>§ 3 Beginn und Beendigung des Nutzungsverhältnisses</p> <p>(2) Das Nutzungsverhältnis endet, wenn die Benutzerin/der Benutzer die ihr/ihm zugeteilte Unterkunft nicht innerhalb von 7 Tagen bezieht. Gleiches gilt für den Fall, dass die Benutzerin/der Benutzer die zugeteilte Unterkunft nicht mehr bewohnt oder für andere Zwecke, wie bspw. die Lagerung ihres/seines Hausrates, verwendet. Gleiches gilt für den Fall, dass die Benutzerin/der Benutzer die zugeteilte Unterkunft 4 Wochen nicht mehr bewohnt, sie nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie für andere</p>	

Synopse zu den Änderungen in der Satzung über die Benutzung und über die Erhebung von Gebühren der Unterkünfte der Universitätsstadt Tübingen für Wohnungslose und Geflüchtete

	Zwecke, wie bspw. für die Aufbewahrung seines/ihres Haushalts verwendet.	
<p>§ 4 Benutzung der überlassenen Unterkünfte und Hausrecht</p> <p>(1) Der Benutzerin/dem Benutzer ist es in den Unterkünften insbesondere nicht gestattet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. um Geld oder Geldwert zu spielen; 2. sich gewerblich zu betätigen oder Waren zum Verkauf oder Tausch anzubieten; 3. für wirtschaftliche Zwecke zu werben. Eine Werbung für politische, religiöse oder weltanschauliche Zwecke ist nicht gestattet, soweit dies zu einer konkreten Gefährdung oder Störung des Einrichtungsfriedens oder der staatlichen Neutralität führt; 4. sich rassistisch, fremdenfeindlich, sexistisch, das religiöse Bekenntnis diffamierend oder sonst beleidigend gegenüber Nutzerinnen und Nutzer oder Mitarbeitern der Universitätsstadt Tübingen verhalten; 5. ein Tier zu halten; 6. eine Kopie des/der überlassenen Schlüssel zu fertigen bzw. fertigen zu lassen. 	<p>§ 4 Benutzung der überlassenen Unterkünfte und Hausrecht</p> <p>(1) Der Benutzerin/dem Benutzer ist es in den Unterkünften insbesondere nicht gestattet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. um Geld oder Geldwert zu spielen; 2. sich gewerblich zu betätigen oder Waren zum Verkauf oder Tausch anzubieten; 3. für wirtschaftliche Zwecke zu werben. Eine Werbung für politische, religiöse oder weltanschauliche Zwecke ist nicht gestattet, soweit dies zu einer konkreten Gefährdung oder Störung des Einrichtungsfriedens oder der staatlichen Neutralität führt; 4. sich rassistisch, fremdenfeindlich, sexistisch, das religiöse Bekenntnis diffamierend oder sonst beleidigend gegenüber Nutzerinnen und Nutzern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universitätsstadt Tübingen verhalten; 5. ein Tier zu halten; 6. eine Kopie des/der überlassenen Schlüssel fertigen zu lassen oder zu fertigen, Schließzylinder auszutauschen oder die Schlüssel an Dritte weiterzugeben. 	
<p>§ 4</p> <p>(2) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, diese im Rahmen der durch ihre</p>	<p>§ 4</p> <p>(2)§ 4</p> <p>(2) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör</p>	

Synopse zu den Änderungen in der Satzung über die Benutzung und über die Erhebung von Gebühren der Unterkünfte der Universitätsstadt Tübingen für Wohnungslose und Geflüchtete

<p>bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung Instand zu halten und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahme-/Rückgabeprotokoll aufzunehmen und von der Benutzerin/dem Benutzer zu unterschreiben.</p>	<p>pflegerisch zu behandeln, diese im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung Instand zu halten und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahme-/Rückgabeprotokoll aufzunehmen und von der Benutzerin/dem Benutzer zu unterschreiben. Bei einem Auftreten von Schädlingsbefall ist dieser unverzüglich zu melden.</p>	
<p>§ 4 (4) Mit Rücksicht auf die besondere Zweckbestimmung der Unterkunft, die Gesamtheit der Bewohner und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude bedarf die Benutzerin/der Benutzer der schriftlichen Zustimmung der Universitätsstadt Tübingen, wenn sie/er: 1. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen an den Räumlichkeiten und deren Zubehör vornehmen will; 2. Satellitenanlagen am Gebäude anbringen möchte; 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will; 4. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Fahrzeug (auch Moped, Mofa oder Fahrrad) abstellen</p>	<p>§ 4 (4) Mit Rücksicht auf die besondere Zweckbestimmung der Unterkunft, die Gesamtheit der Bewohner und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude bedarf die Benutzerin/der Benutzer der schriftlichen Zustimmung der Universitätsstadt Tübingen, wenn sie/er: 1. In der ihr/ihm zugeteilten Unterkunft Dritte – auch nur besuchsweise- aufnehmen will; 2. Um-, An- und einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen an den Räumlichkeiten und deren Zubehör vornehmen will; 3. Satellitenanlagen am Gebäude anbringen möchte; 4. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will; 5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb</p>	

Synopse zu den Änderungen in der Satzung über die Benutzung und über die Erhebung von Gebühren der Unterkünfte der Universitätsstadt Tübingen für Wohnungslose und Geflüchtete

<p>will.</p>	<p>vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Fahrzeug (auch Moped, Mofa oder Fahrrad) abstellen will. Der Antrag auf die Zustimmung ist mindestens eine Woche vorher einzureichen.</p>	
<p>§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte (4).</p>	<p>§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte – neu eingefügt (4) Den Personenberechtigten obliegt die Aufsichtspflicht über ihre Kinder. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder die Regelungen dieser Benutzungsordnung sowie der Hausordnung beachten. Sie sind für das Verhalten ihrer Kinder verantwortlich und unterliegen einer entsprechenden Haftung nach den Vorschriften des BGB:</p>	
<p>§ 5 (5) Die Universitätsstadt Tübingen wird die in § 1 genannten Gebäude und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die Benutzerin/der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Universitätsstadt Tübingen zu beseitigen.</p>	<p>§ 5 (5) Die Universitätsstadt Tübingen wird die in § 1 genannten Gebäude und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die Benutzerin/der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Universitätsstadt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.</p>	
<p>§ 14 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe (1) Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine monatliche Benutzungsgebühr erhoben. Diese setzt sich aus einer Pauschale für die Nutzungsentschädigung sowie der Verbrauchskostenpauschale (Betriebskosten) zusammen.</p>	<p>§ 14 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der zweiten Wohnflächenberechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Benutzungsgebühr wird eine</p>	

Synopse zu den Änderungen in der Satzung über die Benutzung und über die Erhebung von Gebühren der Unterkünfte der Universitätsstadt Tübingen für Wohnungslose und Geflüchtete

	<p>Nebenkostenpauschale, jeweils pro Monat und m², erhoben. Bei den Wohnungen und Räume für Geflüchtete in Interimsobjekten (Gebäudekategorie C) wird die bisherige Gebührenstruktur beibehalten</p>	
<p>§ 14 (2) Die monatliche Benutzungsgebühr wird aufgrund der Qualität der Unterkünfte und der unterschiedlichen Anforderungen an die Wohnunterbringung jeweils für Wohnungslose – Gebäudekategorie A – und Geflüchtete – Gebäudekategorie B getrennt erhoben. Weiter werden Gebühren für die kurzzeitige Unterbringung von Geflüchteten in Interimsgebäuden, die bis zu einem Jahr genutzt werden können und sehr kostenintensiv sind, erhoben – Gebäudekategorie C:</p> <p>1. Die Benutzungsgebühr beträgt für Wohnungen und Räume für Wohnungslose (Gebäudekategorie A) – 11,71 €/m² (Nettomiete 7,38 € und 4,33 € Nebenkosten).</p> <p>2. Die reduzierte Benutzungsgebühr nach Maßgabe des § 15 beträgt für Wohnungen und Räume für Wohnungslose (Gebäudekategorie A) – 7,61 €/m².</p> <p>3. Die Benutzungsgebühr beträgt für Wohnungen und Räume für Geflüchtete (Gebäudekategorie B) -15,81 €/m² (Nettomiete 10,61 € und 5,20 € Nebenkosten).</p> <p>4. Die reduzierte Benutzungsgebühr nach Maßgabe des § 15 beträgt für Wohnungen und Räume für Geflüchtete – (Gebäudekategorie B) – 10,28 €/m².</p>	<p>§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung: Die monatliche Benutzungsgebühr wird aufgrund der Qualität der Unterkünfte und der unterschiedlichen Anforderungen an die Wohnungsunterbringung, jeweils für Wohnungslose – Gebäudekategorie A – und Geflüchtete – Gebäudekategorie B – getrennt erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Benutzungsgebühr beträgt für Wohnungen und Räume für Wohnungslose (Gebäudekategorie A) 10,66 €/m². 2. Die reduzierte Gebühr nach Maßgabe § 15 beträgt für Wohnungen und Räume für Wohnungslose (Gebäudekategorie A) beträgt 6,93 €. 3. Die Nebenkostenpauschale beträgt für Wohnungen und Räume für Wohnungslose (Gebäudekategorie A) 4,59 €. 4. Die reduzierte Gebühr für die Nebenkostenpauschale beträgt für Wohnungen und Räume für Wohnungslose (Gebäudekategorie A) 2,98 €. 5. Die Benutzungsgebühr beträgt für Wohnungen und Räume für Geflüchtete (Gebäudekategorie B) 11,03 €/m². 6. Die reduzierte Benutzungsgebühr nach Maßgabe des 	<p>Im Vergleich zu der Kalkulation 2018 erhöht sich bei den Wohnungslosen die Bruttomiete von 11,71 € pro m²/Monat auf 15,13 € pro m²/Monat und bei den Geflüchteten von 15,81 € pro m²/Monat auf 16,66 € pro m²/Monat.</p>

Synopse zu den Änderungen in der Satzung über die Benutzung und über die Erhebung von Gebühren der Unterkünfte der Universitätsstadt Tübingen für Wohnungslose und Geflüchtete

<p>5. Die Benutzungsgebühr beträgt für Wohnungen und Räume für Geflüchtete in Interimsobjekten (Gebäudekategorie C) – 25,41 €/m². 6. Die reduzierte Benutzungsgebühr nach Maßgabe des § 15 beträgt für Wohnungen und Räume für Geflüchtete in Interimsprojekten – (Gebäudekategorie C) – 10,28 €/m².</p>	<p>§ 15 beträgt für Wohnungen und Räume für Geflüchtete (Gebäudekategorie B) 5,63 €/m². 7. Die Nebenkostenpauschale beträgt für Wohnungen und Räume für Geflüchtete – (Gebäudekategorie B) 5,63 €. 8. Die reduzierte Gebühr für die Nebenkostenpauschale beträgt für Wohnungen und Räume von Geflüchteten (Gebäudekategorie B) 3,66 €/m² 9. Die Benutzungsgebühr beträgt für Wohnungen und Räume für Geflüchtete in Interimsobjekten (Gebäudekategorie C) 25,41 €/m². 10. Die reduzierte Benutzungsgebühr nach Maßgabe des § 15 beträgt für Wohnungen und Räume für Geflüchtete in Interimsobjekten (Gebäudekategorie C) 10,28 €/m².</p>	
<p>§ 15 Reduzierte Gebühren (2) Zur Gewährung der reduzierten Gebühr muss die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner gegenüber der Universitätsstadt durch Vorlage eines Arbeitsvertrages oder vergleichbarer Belege (z.B. Rentenbescheid) nachweisen, dass sie bzw. er nicht auf die in Abs. 1 genannten Transferleistungen angewiesen ist. Die Gebührenreduzierung wird durch Bescheid auf jeweils sechs Monate festgesetzt. Die Reduzierung kann durch neuen Antrag verlängert werden.</p>	<p>§ 15 Reduzierte Gebühren (2) Zur Gewährung der reduzierten Gebühr muss die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner gegenüber der Universitätsstadt durch Vorlage eines Arbeitsvertrags mit Gehaltsabrechnungen der letzten 3 Monate, des aktuellen Einkommensteuerbescheides oder vergleichbarer Belege (z.B. Rentenbescheid) nachweisen, dass sie bzw. er nicht auf die in Abs. 1 genannten Tarifleistungen angewiesen ist. Die Gebührenreduzierung wird durch Bescheid auf jeweils sechs Monate festgesetzt. Die Reduzierung kann durch neuen Antrag verlängert, jedoch nur für maximal 2 Jahre gewährt werden.</p>	
<p>§ 18 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 18 Ordnungswidrigkeiten</p>	

Synopse zu den Änderungen in der Satzung über die Benutzung und über die Erhebung von Gebühren der Unterkünfte der Universitätsstadt Tübingen für Wohnungslose und Geflüchtete

<p>(1) Mit Geldbuße kann nach §142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar 3. entgegen § 4 Abs. 1 Ziffer 6 eine Kopie des/der überlassenen Schlüssel fertigt oder fertigen lässt;</p>	<p>(1) Mit Geldbuße kann nach §142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar 3. entgegen § 4 Abs. 1 Ziffer 6 eine Kopie des/der überlassenen Schlüssel, fertigt oder fertigen lässt oder Schließzylinder austauscht;</p>	
---	---	--